



# Statuten des Vereins Unity Cheer St. Gallen

vom 18.09.2025

## I. Name, Rechtsform, Sitz, Vereinsfarben und Zweck

### Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Unity Cheer St. Gallen“ besteht ein Verein nach Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz an der Oststrasse 29, 9000 St. Gallen.

<sup>2</sup> Die Vereinsfarben sind grün-weiss.

### Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Zweck des Vereins ist die Pflege, die Förderung und Ausübung des Sports Cheerleading. Hierfür unterhält der Verein Teams in verschiedenen Altersklassen.

<sup>2</sup> Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

## II. Ethik

### Art. 3.1

Unity Cheer St. Gallen setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe, Trainer:innen und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet sowie transparent handelt und kommuniziert. Unity Cheer St. Gallen anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und vermittelt deren Prinzipien aktiv an seine Mitglieder.

### Art. 3.2

Unity Cheer St. Gallen, seine Mitglieder sowie alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports und auf Seite 4 des Doping-Statuts von Swiss Olympic genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut. Der Verein stellt sicher, dass alle diese Personen, soweit sie Unity Cheer St. Gallen angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

### **Art. 3.3**

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden durch Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen zuständig und wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Arten der Mitgliedschaft**

- 1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- 2 Sie gliedern sich in: Ehrenmitglieder, Aktivmitglieder sowie Passivmitglieder.
- 3 Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein oder allgemein für das Cheerleading auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 4 Passivmitglieder sind Personen, welche den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 5 Aktivmitglieder sind Personen, welche im Verein aktiv als Cheerleader oder Coach tätig sind.

### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen.
- 2 Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Gesuche Unmündiger bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3 Der Vorstand entscheidet endgültig und ohne Begründung über Aufnahme oder Abweisung des Gesuchs.

### **Art. 6 Rechte und Pflichten**

- 1 Aktivmitglieder, die das 18. Altersjahr vollendet haben, sind an der Hauptversammlung stimmberechtigt. Minderjährige Aktivmitglieder können eine stimmberechtigte Vertretung entsenden
- 2 Für Aktivmitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beitragshöhe wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden.
- 3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

### **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod bei natürlichen Personen, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

<sup>2</sup> Ein Austritt kann jederzeit schriftlich jeweils auf den 30. September erklärt werden.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

<sup>5</sup> Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen, können nach wiederholter Zahlungsaufforderung betrieben werden. Bis zur vollständigen Begleichung der offenen Beträge sind sie von Trainings sowie sämtlichen Vereinsanlässen ausgeschlossen. Erfolgt auch nach wiederholter Aufforderung keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

<sup>6</sup> Das Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt ohne Einfluss auf die Erfüllung zuvor entstandener Rechte und Pflichten. Insbesondere besteht die Beitragspflicht und das Begleichen von anderen Rechnungen für das ganze Vereinsjahr trotz unterjähriger Erlöschung der Mitgliedschaft.

## IV. Organe

### Art. 8 Grundsatz

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

## A. Hauptversammlung

### Art. 9 Hauptversammlung

Die Versammlung der Aktivmitglieder bildet die Hauptversammlung.

### Art. 10 Einberufung

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens ein Mal, innert längstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag, vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern, sowie dann, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung beim Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innert 30 Tagen nach, können die betreffenden Aktivmitglieder die Versammlung selber einberufen.

<sup>3</sup> Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Über Traktanden, welche nicht gehörig angekündigt wurden, kann kein Beschluss gefasst werden, ausser die Änderung wird am Anfang der Hauptversammlung bekannt gegeben und mit der Mehrheit der anwesenden Kopf-Stimmen bewilligt.

<sup>4</sup> Anträge und Wahlvorschläge zu Handen der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

<sup>5</sup> Sind alle Aktivmitglieder anwesend und erfolgt kein Widerspruch, so kann eine ausserordentliche Hauptversammlung ohne Einhaltung der Einberufungsformalitäten abgehalten werden und es kann über jegliche Gegenstände gültig Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

## **Art. 11 Vorsitz und Protokoll**

<sup>1</sup> Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei Bedarf kann auch eine Tagesvorsitzende gewählt werden.

<sup>2</sup> Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert 30 Tagen zuzustellen und jeweils an der nächsten Versammlung zu genehmigen.

## **Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Wahl und Abberufung der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder;
- b. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c. Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung und Revisorenbericht;
- d. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen;
- e. Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- f. Behandlung der Ausschlussrekluse;
- g. Ernennung der Ehrenmitglieder;
- h. Festsetzung und Änderung der Statuten; sowie
- i. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

<sup>3</sup> Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

## **Art. 13 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Jedes volljährige Aktivmitglied verfügt über eine Stimme. Für minderjährige Aktivmitglieder kann eine gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit dem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

<sup>5</sup> Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

<sup>6</sup> Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert die absolute Mehrheit aller Aktivmitglieder.

<sup>7</sup> Die Hauptversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.

8Unter besonderen Umständen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (per E-Mail) gefasst werden. Stimmfähige Mitglieder haben hierfür zwei Wochen Zeit, ihre Stimme abzugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, gilt dies als Zustimmung

## **B. Vorstand**

### **Art. 14 Bestellung, Amtsdauer und Konstitution**

1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern und wird durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

2 Die Vorstandsmitglieder können 3 Monate vor der Hauptversammlung dem Vorstand eine ausserordentliche Kündigung einreichen.

3 Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Hauptversammlung gewählt wird – selbst.

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen**

1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er hat namentlich die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Führung der Vereinsgeschäfte;
- b. Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung;
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen;
- f. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget;
- g. Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung;
- h. Ermässigung oder Erlass der Mitgliederbeiträge im Einzelfall; sowie
- i. Vertretung des Vereins nach aussen.

### **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

2 Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist eine neuerliche Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Präsenz beschlussfähig ist.

### **Art. 17 Beschlussfassung**

1 Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit der anwesenden Kopf-Stimmen.

2 Die Präsidentin stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

3 Es ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, welches von der Präsidentin und der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

4 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind.

### **Art. 18 Unterschrift**

<sup>1</sup> Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten alleine zu handeln.

## C. Revisionsstelle

### Art. 19 Wahl und Amtsdauer

Die Hauptversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren mindestens eine Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig.

### Art. 20 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft und begutachtet die vorgelegte Jahresrechnung des Vereins.

<sup>2</sup> Sie legt der Hauptversammlung ihren Bericht vor und stellt den entsprechenden Antrag.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle nimmt in der Regel an der ordentlichen Hauptversammlung teil.

## V. Finanzen

### Art. 21 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

<sup>1</sup> Das Geschäftsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.

<sup>2</sup> Der Verein führt und erstellt eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz sowie ein Budget.

### Art. 22 Einnahmen

Der Verein finanziert sich in erster Linie aus den Mitgliederbeiträgen, Sponsorengeldern, Einnahmen aus sportlichen und internen Veranstaltungen, sowie weiteren Einnahmen (z.B. Werbung, Drittbeiträge, etc.).

### Art. 23 Haftung für Vereinsverbindlichkeiten

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Vorstand oder Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 24 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Hauptversammlung anwesenden Kopf-Stimmen.

### Art. 25 Auflösung des Vereins

1 Der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedarf einer absoluten Mehrheit der Kopf-Stimmen sämtlicher Mitglieder.

2 Soweit nicht ein besonderer Liquidator bestimmt wird, besorgt der dannzumal amtierende Vorstand die Liquidation.

3 Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird auf eine Institution übertragen, die sich denselben bzw. vergleichbaren Zwecken widmet.

#### **Art. 26 Ergänzende Bestimmungen / Auslegungsregel**

1 Soweit diese Bestimmungen keine Regelung enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein.

2 Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutschsprachige Text der Statuten und des Gesetzes massgebend.

#### **Art. 27 Inkrafttreten / Übergangsbestimmung**

Diese Statuten sind an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18.09.2025 beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 19.09.2019 per sofort.